

Benutzungs- u. Benutzungsgebührenordnung für das Gemeindezentrum Dobbertin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, Berichtigung S. 916) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbertin am 21.05.2001 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindezentrums im Dobbertiner Park (ohne den Trakt des Sportlerheimes). Zu den Räumen gehören: Saal mit Teeküche und Künstlergarderobe, Begegnungsstätte mit Imbisseinrichtung, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2 - Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung öffentlicher Versammlungen der Gemeindevertretung sowie Sitzungen der Ausschüsse. Diese Nutzung hat Priorität.
- (2) Die gemeindlichen Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Dobbertin für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern der Gemeindesaal nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt wird, steht er volljährigen Dobbertiner Einwohnern für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Das Gemeindezentrum kann für nachmittägliche Familienfeiern, insbesondere Trauerfeiern vergeben werden.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen, Organisationen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3 - Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung, bzw. der Verantwortlichen des Gemeindezentrums anzumelden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (2) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung (schriftlich). Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird,
 - der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt

§ 4 - Benutzungszeiten

- (1) Grundsätzlich stehen die gemeindlichen Räume von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Das Sonn- u. Feiertagsgesetz M-V sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (2) Ausnahmen kann das Amt Mildenitz im Benehmen mit dem Bürgermeister im Einzelfall zulassen.

§ 5 - Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Saal mit Teeküche und Künstlergarderobe, die Begegnungsstätte, die sanitären Einrichtungen, die Flure und die Imbisseinrichtung sowie die Terrasse. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Festlegung kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 6 - Verpflichtung des Benutzers

- (1) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Gemeindeverwaltung, bzw. der Verantwortlichen des Gemeindezentrums zu benennen ist.
- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Gemeinderäume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Versammlungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeindeverwaltung bzw. der Leiterin des Gemeindezentrums unverzüglich zu melden. Der Saal und die übrigen Räume sowie deren Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die genutzten Räume als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt sind.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen, sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung bzw. der Leiterin des Gemeindezentrums mitzuteilen.
- (7) Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung , spätestens am darauffolgenden Tag bei der Leiterin des Gemeindezentrums oder bei der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege zu überzeugen.

§ 7 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Gemeindezentrum übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.
Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder Benutzer verstoßen wird und/ oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten)

§ 8 - Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Dobbertin und den von ihr beauftragten Personen auf etwaige eigene Ersatz- od. Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Dobbertin und die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Dobbertin bzw. der beauftragten Personen zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Mildnitz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn.

- (2) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10 - Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird, (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 - Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Goldberg- Mildenitz zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde oder der Leiterin des Gemeindezentrums zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 12 - Gebührenhöhe

- (1) Nutzung durch Feuerwehr, Kirche, Parteien, Volkshochschule und Verbände
Sowie gemeinnützige eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Dobbertin:
gebührenfrei
- (2) Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Dobbertin für Familien- und sonstige Veranstaltungen:
120 €/Tag
- (3) Nutzung des Gemeindezentrums durch Einwohner der Gemeinde Dobbertin für Familienveranstaltungen bis zu 3 Stunden
25,00 €/Tag
- (4) Nutzung durch Bürger die nicht in der Gemeinde Dobbertin wohnen:
180€/ Tag

Dobbertin, den 03.08.2010

gez. Horst Tober
Bürgermeister